

**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im  
Gebiet der Gemeinde Stadland, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer  
Halter/Halterinnen frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 25.02.2016 für das Gebiet der Gemeinde Stadland folgende Verordnung erlassen:

**§1  
Katzenhaltung**

Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Katzen, die vor Inkrafttreten der Verordnung lesbar tätowiert sind, sind von der Mikrochip-Pflicht befreit.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalter/-innen die durch die Verordnung geschätzten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

**§2  
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde oder

b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde und nicht unter den Bestandsschutz (Altfallregelung) fällt.

...

- 2 -

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### §3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Stadland, 26.02.2016

Rübesamen, Bürgermeister